

56. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Ostrügen“ vom 14. März 2017

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542)
verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird in der Gemeinde Ralswiek eine Fläche herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von ca. 5,06 ha.
- (2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in den als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 und 1:5.000 dargestellt.
Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amt Bergen auf Rügen für die Gemeinde Ralswiek niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 14. März 2017


Ralf Drescher
Landrat





**Landkreis Vorpommern-Rügen
Untere Naturschutzbehörde**

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 56. Verordnung
zur Änderung der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Ostrügen"

Stralsund, den 14.03.2017



Maßstab 1:10.000



Landschaftsschutzgebiet
Ostrügen